

I. Informationen gemäß § 26 iVm § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß §§ 5 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) iVm § 26 ZaDiG für nicht wiederaufladbare Austrian Prepaid Card Wertkarten:

Diese Informationen finden Sie in den unten abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Wertkarte (§§ 11.4., 11.6., 11.7.), die Entgelte und Wechselkurse (§§ 11.6., 11.7., 11.9., 11.11., 11.15.), die Anzeigepflichten (§ 11.8.), Sperre (§ 11.9.), Haftung des Karteninhabers (§ 11.8.), Dauer des Kartenvertrages (§ 11.13.). Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

- Die PayLife:
 - PayLife Bank GmbH (PayLife)
 - Marxergasse 1B, 1030 Wien, Österreich
 - E-Mail: prepaid@paylife.at
 - Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 54531v
 - PayLife ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (I) Bankwesengesetz. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Praterstraße 23, 1020 Wien (<http://www.fma.gv.at>)
 - PayLife ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (<http://www.wko.at>)

- PayLife erbringt folgende Zahlungsdienste:

Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem mit Wertkarten Transaktionen an Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen ermöglicht.

- Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift des Leistungsbeleges beim Händler, Eingabe einer PIN, das Drücken der OK-Taste am Terminal etc) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.

- Von Ihnen angewiesene Beträge werden von dem auf der Wertkarte geladenen Guthaben zum Abzug gebracht, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmen) Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte ziehen wir auch vom auf der Wertkarte geladenen Guthaben ab.

- Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich. Dabei bedienen wir uns in der Regel der Papierform. Mit Ihrer Zustimmung kommunizieren wir mit Ihnen auch über andere dauerhafte Datenträger (wie z.B. E-Mail). Wir gehen in diesem Fall davon aus, dass Sie über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen. Soweit dies vereinbart ist, stehen Ihnen auch andere Kommunikationsmittel, wie z.B. Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung. So können Sie etwa Ihre Wünsche, Karten zu sperren, telefonisch bekannt geben.

- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.
- Gerne stellen wir Ihnen über Aufforderung eine Kopie dieser Information und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung.
- Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung Ihrer Wertkartenzahlungen diskutieren wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer 01/717 01 – DW 6100 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: prepaid@paylife.at. Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien, wenden.
- Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG: Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Kartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Übergabe der Wertkarte an Sie durch PayLife gilt. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der PayLife Bank GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Kartenvertrag für die Dauer von 180 Tagen (beginnend mit Ausstellung und Übergabe der Wertkarte an Sie). Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für nicht wiederaufladbare Austrian Prepaid Card Wertkarten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber einer nicht wiederaufladbaren Austrian Prepaid Card Wertkarte (in der Folge: Wertkarte) einerseits und der PayLife Bank GmbH (in der Folge: PayLife) andererseits.

§ 1 Definitionen

1.1. Austrian Prepaid Card (kurz: Wertkarte):

Eine von PayLife ausschließlich zum Zwecke von Ausgleichszahlungen und Zahlungen an Freiwillige aufgrund der Verordnung (EG) Nr 261/2004 vom 11.02.2004 „über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen“ im Rahmen des Flugverkehrs herausgegebene Zahlungskarte mit der Besonderheit, dass mit ihr Zahlungen und Bargeldbezüge nur bis zu der Höhe vorgenommen werden können, bis zu der sie vorher geladen wurde (§ 7). Zahlungen können mit Vorlage der Wertkarte und Leistung einer Unterschrift des Karteninhabers oder mit Eingabe der PIN vorgenommen werden. Die Karte ist nicht wiederaufladbar.

1.2. Persönliche Identifikationsnummer (PIN, ein persönlicher Code):

Die PIN ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber zusammen mit seiner Wertkarte erhält. Die Eingabe der PIN ermöglicht die Benützung der Wertkarte für Bargeldbezüge und Zahlungen. Die PIN darf ausschließlich dem Karteninhaber (§ 1.4.) bekannt sein.

Warnhinweis: Die PIN ist geheim zu halten. Sie darf nicht, insbesondere nicht auf der Wertkarte, notiert werden. Bei der Verwendung der PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht wird. Die PIN darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern von PayLife, bekannt gegeben werden.

1.3. Kunden-Kontrollnummer:

Die Kunden-Kontrollnummer wird dem Karteninhaber gemeinsam mit der PIN schriftlich bekannt gegeben und dient zur Identifizierung bei der Inanspruchnahme der von PayLife im Internet angebotenen Wertkartendienste (z.B. Abrufen des geladenen Guthabens). Mit der Kunden-Kontrollnummer können keine Verfügungen über geladene Beträge vorgenommen werden.

1.4. Karteninhaber:

Personen, die eine solche Wertkarte von PayLife erworben haben.

1.5. Maestro-Service:

Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem mit Wertkarten Transaktionen an Geldausgabeautomaten (in der Folge: GAA) und bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.

1.6. Zahlungseinrichtungen:

sind sowohl Datenendgeräte bei Vertragsunternehmen als auch persönliche Datenendeinrichtungen (alle in der Folge: POS-Terminal).

§ 2 Vertragsabschluss

Der Kartenvertrag kommt durch Übergabe der Wertkarte an den Karteninhaber zustande (§ 864 Abs I ABGB). Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Wertkarte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kartenantrag zu unterzeichnen. Mit der Wertkarte gemeinsam wird dem Karteninhaber eine PIN übergeben. Der Karteninhaber ist verpflichtet, unverzüglich die ihm übergebenen Aufzeichnungen über die PIN zu vernichten.

§ 3 Gültigkeit der Wertkarte

3.1. Die Wertkarte ist ab der Ausstellung und Übergabe an den Karteninhaber 180 Tage gültig. Auf der Wertkarte selbst ist keine Gültigkeitsdauer angegeben.

3.2. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt, die Wertkarte gemäß § 4 zu benutzen. Es stehen ihm jedoch die Möglichkeiten der Entladung gemäß § 13.2. offen.

§ 4 Verwendungsmöglichkeiten der Wertkarte

4.1. Der Karteninhaber ist berechtigt,

4.1.1. an GAA im In- und Ausland, die mit dem Maestro-Logo gekennzeichnet sind, mit der Wertkarte und der PIN Bargeld bis zu der geladenen Höhe zu beziehen und

4.1.2. an Zahlungseinrichtungen, die mit dem Maestro-Logo gekennzeichnet sind, mit der Wertkarte und der PIN oder durch Unterschriftsleistung Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu der geladenen Höhe bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist durch Eingabe der PIN und Betätigung der Taste „OK“ oder

durch seine Unterschriftsleistung PayLife unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag bis zu der geladenen Höhe an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. PayLife nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

- 4.2. PayLife hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne Vertragsunternehmen die Wertkarte akzeptieren. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.
- 4.3. PayLife haftet für den Ersatz von Schäden, die einem Karteninhaber durch die Nichtannahme der Wertkarte oder durch technische Störungen entstehen, falls PayLife diese verschuldet verursacht hat.
- 4.4. Bedient der Karteninhaber eine Selbstbedienungseinrichtung (GAA) falsch, kann die Wertkarte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der Karteninhaber zu.

§ 5 Meinungsverschiedenheiten zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen

Der Karteninhaber hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. PayLife übernimmt keine Haftung aus dem zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen zustande gekommenen Grundgeschäft.

§ 6 Information über den Guthabenstand der Wertkarte und Meldepflichten

- 6.1. Der Karteninhaber kann den Guthabenstand und/oder die Transaktionsdaten seiner Wertkarte jederzeit unter Angabe seiner Kunden-Kontrollnummer auf der Homepage der PayLife mit der Adresse www.austrian.com/paylife abfragen.
- 6.2. PayLife ist auch berechtigt, andere Abfragesysteme für Guthaben und/oder Transaktionsdaten einzurichten. Solche Abfragesysteme werden entweder auf der unter § 6.1. erwähnten Internetadresse oder sonst geeigneten Form dem Karteninhaber bekanntgegeben.
- 6.3. Das Entgelt für das Abfragen des Guthabenstandes und/oder den Transaktionsdaten gemäß § 6.1. und § 6.2. ist in § 15.3. geregelt.
- 6.4. Dem Karteninhaber wird empfohlen, nach jeder Transaktion seinen Guthabenstand zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht, und die so abgefragten Daten zu speichern. Reklamationen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 42 Tagen nach Durchführung der Transaktion, PayLife unter Angabe sämtlicher Transaktionsdaten schriftlich zu melden. Eine Verletzung dieser Meldepflicht kann zur Minderung von

Ansprüchen gegen PayLife führen. In jedem Fall verjähren Ansprüche des Karteninhabers gegenüber PayLife innerhalb von drei Jahren, sofern gesetzliche Regelungen nicht eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen.

§ 7 Ladung und Entladung

- 7.1. Die Wertkarte kann einmalig mit einem Betrag in der Höhe zwischen
- | | | |
|-----|-----|----------|
| | EUR | 10,00 |
| und | EUR | 1.200,00 |
- geladen werden.
- 7.2. Das Guthaben auf der Wertkarte kann während der Gültigkeitsdauer bei PayLife zurückgetauscht werden. PayLife überweist den geladenen Betrag auf ein vom Karteninhaber bekannt zu gebendes Konto bei einem Kreditinstitut innerhalb der EURO-Zone. Eine Auszahlung des Restguthabens erfolgt dann nicht, wenn dieses nicht die Kosten der Entladung, die in § 15.5. festgehalten sind, deckt.
- 7.3. Eine Verzinsung der geladenen Beträge erfolgt nicht.

§ 8 Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers

- 8.1. Der Karteninhaber hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 8.2. Der Karteninhaber ist dabei insbesondere verpflichtet, die Wertkarte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:
- die Aufbewahrung der Wertkarte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
 - die Aufzeichnung der PIN, insbesondere auf der Wertkarte;
 - die Verwendung von Wertkarte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
 - die Weitergabe der Wertkarte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekanntgegeben werden.

Bei der Verwendung der PIN und von Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.

- 8.3. Sobald der Karteninhaber Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Wertkarte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies PayLife unverzüglich anzuzeigen, wobei die PIN Mitarbeitern der PayLife nicht bekannt gegeben werden darf. Für diese Anzeige stellt PayLife eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (§ 9.1.).
- 8.4. Stellt der Karteninhaber fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er PayLife unverzüglich nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung des Zahlungsvorganges von PayLife verlangt.
- 8.5. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:
 - 8.5.1. PayLife hat dem Karteninhaber im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, nachdem PayLife Kenntnis davon erlangt hat, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges gutzuschreiben. In diesem Fall erhöht sich der auf der Wertkarte geladene Betrag um die Gutschrift.
 - 8.5.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Wertkarte oder der Kartendaten, so ist der Karteninhaber PayLife zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der PayLife infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Wertkarte oder der Kartendaten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom Karteninhaber nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,00 beschränkt. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen PayLife und dem Karteninhaber sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Zahlungsinstrumente stattgefunden hat, zu berücksichtigen.
 - 8.5.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Wertkarte oder der Kartendaten, nachdem der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Wertkarte oder der Kartendaten PayLife angezeigt hat, so ist § 8.5.2. nicht anzuwenden.

§ 9 Sperre

- 9.1. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Wertkarte zu verlangen. In den Fällen des § 8.3. ist der Karteninhaber verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt PayLife die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0) 1 204 88 00, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. PayLife ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte zu sperren.
- 9.2. PayLife ist berechtigt, die Wertkarte ohne Mitwirkung des Karteninhabers zu sperren, wenn
- 9.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Wertkarte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen, oder
- 9.2.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Wertkarte oder der Kartendaten besteht.
- 9.3. Kosten der Sperre (§ 15.4.):
- 9.3.1. Die Sperre erfolgt für den Karteninhaber in den Fällen der §§ 9.2.1. und 9.2.2. kostenlos, wenn die Gültigkeitsdauer der Karte noch nicht abgelaufen ist.
- 9.3.2. Der Karteninhaber hat die Kosten der Sperre im Fall des § 9.1. zu tragen.
- 9.4. Wurde eine Wertkarte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Wertkarte einzuziehen, womit der Karteninhaber einverstanden ist.
- 9.5. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Wertkarte darf vom Karteninhaber nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an PayLife zu senden.

§ 10 Ersatzkarte

Wurde eine Wertkarte für Zahlungstransaktionen unbrauchbar oder gesperrt, so wird PayLife über Antrag des Karteninhabers diesem eine Ersatzkarte ausstellen, auf die das Guthaben der unbrauchbar gewordenen oder gesperrten Wertkarte übertragen wird.

§ 11 Fremdwahrung

- 11.1. Die Verrechnung der mit der Wertkarte durchgefuhrten Transaktionen durch PayLife erfolgt in Euro. Rechnungen eines Vertragsunternehmens, die auf eine Fremdwahrung lauten, werden zu einem von PayLife gebildeten und auf der Homepage der PayLife mit der Adresse www.prepaid-karten.at abrufbaren Kurs in Euro umgerechnet. PayLife sagt zu, dass der von ihr gebildete Kurs fur den Karteninhaber gleich oder gunstiger ist als der in § 15.7. genannte Vergleichskurs fur dieselbe Wahrung zum selben Tag. Gibt es fur denselben Tag keinen Vergleichskurs, so ist der Kurs des kalendermaig nachsten – vorhergehenden – Tages heranzuziehen.
- 11.2. Fur die Durchfuhrung von Fremdwahrungstransaktionen ist PayLife berechtigt, ein Manipulationsentgelt zu verrechnen, das in § 15.6. geregelt ist.

§ 12 Verjahrung

Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens einer Wertkarte erlischt jedenfalls nach 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Ungultigkeit der Wertkarte.

§ 13 Vertragsdauer

- 13.1. Diese Vereinbarung beginnt mit der Ausfolgung der Wertkarte an den Karteninhaber und endet nach Ablauf von 180 Tage nach Ausstellung und Ubergabe der Wertkarte an den Karteninhaber.
- 13.2. Befindet sich auf der Wertkarte nach Beendigung der Vertragsdauer noch ein Guthaben, so kann der Karteninhaber die Auszahlung unter Bekanntgabe einer Kontonummer bei einem Kreditinstitut innerhalb der EURO-Zone verlangen. Eine Auszahlung des Restguthabens erfolgt dann nicht, falls dieses nicht die Kosten der Entladung, die in § 15.5. festgehalten sind, deckt.

§ 14 Allgemeines

- 14.1. Adressanderungen:
Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Anderung seiner Adresse (E-Mail-Adresse) PayLife schriftlich bekannt zu geben. Hat der Karteninhaber seine Adresse (E-Mail-Adresse) geandert, die Anderung aber PayLife nicht mitgeteilt, so wird eine Erklahrung von PayLife gegenuber dem Karteninhaber in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die

Adressänderung (Änderung der E-Mail-Adresse) bei regelmäßiger Beförderung dem Karteninhaber an der bekannten Adresse (E-Mail-Adresse) zugegangen wäre.

- 14.2. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame (rechtsunwirksam gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung so weit als möglich und rechtlich zulässig entspricht.
- 14.3. Die Vertragsteile vereinbaren die Geltung des österreichischen Rechts mit der Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

§ 15 Entgelte

Für die Verwendung der Wertkarte werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- | | | | |
|-------|--|-----|-------|
| 15.1. | Es sind zwei Bargeldbehebungen kostenlos, für jede weitere Bargeldbehebung ein Transaktionsentgelt von | EUR | 3,00 |
| 15.2. | Es sind fünf POS-Transaktionen kostenlos, für jede weitere POS-Transaktion ein Transaktionsentgelt von | EUR | 0,50 |
| 15.3. | pro Abfrage des Guthabens oder der Transaktionsdaten
Internetabfragen (www.austrian.com/paylife) sind kostenlos. | EUR | 0,25 |
| 15.4. | pro Sperre | EUR | 15,00 |
| 15.5. | für die Auszahlung des Restguthabens
unter der Voraussetzung, dass es sich um ein von einem österreichischen Kreditinstitut geführtes Konto handelt oder, wenn dies nicht der Fall ist, BIC und IBAN des ausländischen Kreditinstituts bekannt gegeben werden. Werden BIC und IBAN nicht bekanntgegeben, so sind außerdem die zusätzlichen von den Kreditinstituten bekannt gegebenen Kosten zu bezahlen. | EUR | 2,00, |
| 15.6. | Manipulationsentgelt: 1% | | |
| 15.7. | Vergleichskurs gemäß § II: Verkauf Fremdwährung der UniCredit Bank Austria AG | | |

15.8. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

§ 16 Zusätzlicher Warnhinweis

- 16.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Wertkarte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa GAA in den USA). Dies ist im Inland nicht erlaubt, PayLife hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.
- 16.2. PayLife bietet je nach technischen Gegebenheiten für die Verwendung der Karte für Zahlungen im Internet sichere Systeme an, die den Zweck haben, dass Ihre Daten nicht missbraucht werden können. Bitte verwenden Sie nur diese Systeme! Zahlungen ohne Verwendung dieser Systeme können zu Schäden führen und Ihr Verschulden begründen.
- 16.3. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der Karteninhaber zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). PayLife empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. PayLife rät insbesondere bei Auslandsreisen neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

Fassung November 2009